

Bericht

der

vom Ständerathe niedergesetzten Kommission über
die Verfassung des Kantons Unterwalden ob
dem Wald.

(Vom 28. April 1850.)

Tit.

Die Regierung von Unterwalden ob dem Wald hat unter'm 14. Juni l. J., für die von ihrer Landsgemeinde den 28. April angenommene neue Kantonsverfassung die eidgenössische Gewährleistung nachgesucht. Der schweizerische Bundesrath schlägt Ihnen vor, dieselbe für so lange nicht zu ertheilen, bis der Art. 6 dieser Verfassung in dem Sinne abgeändert sein werde, daß auch Schweizerbürger, welche nicht niedergelassen sind, sondern nur vorübergehend im Kanton sich aufhalten, bei Nationalrathswahlen an ihrem Wohnorte stimmen mögen, und bis die Kompetenzen der Gemeindebehörden von Engelberg im Sinne der Rechtsgleichheit derjenigen der andern Gemeindebehörden gleichgestellt sein werden.

Was nun den ersten, vom Bundesrath beanstandeten Punkt betrifft, so müssen wir zuvörderst darauf aufmerksam machen, daß der Art. 6 der Obwaldner Verfassung überhaupt nicht von Schweizerbürgern, die sich im Kanton aufhalten, redet. Derselbe handelt vielmehr nur von den Kantonsangehörigen, unter denen zwei Klassen zu unterscheiden sind: die Landleute, die bisher allein im Besitze aller politischen und Korporationsrechte waren, und die Tolerirten oder Hintersäßen,

denen erst durch die neue Verfassung das politische Bürgerrecht eingeräumt wird, die aber keiner Gemeinde angehören. Im Allgemeinen wird nun der Grundsatz aufgestellt, daß jeder Kantonsbürger das politische Stimmrecht an seinem Wohnorte ausüben solle; von dieser Regel aber werden sogleich ausgenommen die bloß vorübergehend in einer Gemeinde sich aufhaltenden Dienstboten und Arbeiter, welche an ihrem Heimathorte oder in Ermanglung eines solchen in der Gemeinde, wo sie zuletzt einen festen Wohnsitz gehabt, stimmen sollen. Aus dieser einfachen Erläuterung des Art. 6 geht hervor, daß derselbe für die politischen Rechte der Schweizerbürger aus andern Kantonen nicht maßgebend sein kann, sondern daß diese vielmehr nach Art. 8 und 35 beurtheilt werden müssen. Art. 8 sagt ausdrücklich:

„Niedergelassene Schweizerbürger haben alle Rechte zu genießen und alle Pflichten zu erfüllen, welche für sie aus Art. 41 und 42 der Bundesverfassung sich ergeben.“

Art. 35 aber setzt fest:

„Um an der Landsgemeinde stimm- und wahlfähig zu sein, muß man

a) Kantonsbürger, Tolerirter oder im Kantone gesetzlich niedergelassener Schweizerbürger sein, letztere erlangen diese Fähigkeit in eidgenössischen Angelegenheiten sofort, in kantonalen aber nach zweijähriger Niederlassung.“

Es kann gewiß nicht geläugnet werden, daß diese beiden Bestimmungen in vollkommenem Einklange stehen mit Art. 42 der Bundesverfassung. Nach diesem können Schweizerbürger ihre politischen Rechte nur da ausüben, wo sie niedergelassen sind; ein Ausdruck, dessen Bedeutung nicht zweifelhaft ist. Das Stimmrecht in kan-

tonalen Angelegenheiten darf überdieß noch an die Bedingung eines zweijährigen Aufenthaltes im Kanton, wie dieses in der Obwaldner Verfassung geschehen, geknüpft werden. Es kann sich daher einzig um die Frage handeln, ob die vorliegende Verfassung dem Art. 63 der Bundesverfassung zuwiderlaufe, welcher von dem Stimmrechte bei Nationalrathswahlen spricht. Derselbe drückt sich indessen über die Frage, wo jeder Schweizerbürger zu stimmen habe, nicht bestimmt aus; der Ausdruck „Wohnsitz“ ist kein präziser und könnte ebensowohl durch Niederlassung wie durch Aufenthalt gedeutet werden. Geht man von der gewiß richtigen Ansicht aus, daß eine Bestimmung der Bundesverfassung die andere erklären müsse, so möchte man im Sinne des Art. 42 eher annehmen, daß nur niedergelassene Schweizerbürger bei Nationalrathswahlen auf Stimmrecht Anspruch haben. Es könnte diese Beschränkung auch um so weniger Bedenken erregen, als dermalen ja die Niederlassung mit größter Leichtigkeit zu erlangen ist. Jedenfalls wird es Sache des nächstens zu erlassenden Bundesgesetzes über die Nationalrathswahlen sein, die hier besprochene Frage definitiv zu entscheiden. Diesem Entscheide scheint uns die Obwaldner Verfassung nicht vorzugreifen, denn sie schließt sich ihrem Wortlaute nach genau an den Art. 42 der Bundesverfassung an, und über die Nationalrathswahlen als solche ertheilt sie gar keine Bestimmung, wobei sich nach Art. 1 von selbst versteht, daß für dieselben die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes maßgebend ist. Wir können also in diesem Punkte jedenfalls keinen Grund zu einer Rückweisung der vorliegenden Verfassung erblicken, und wie wir vielleicht sonst der Ansicht des Bundesrathes insoweit hätten Rechnung tragen können, daß wir ein

darauf bezüglisches Motiv in unsern Beschlussesantrag aufgenommen hätten, so werden wir auch hievon abgehalten durch die Vergleichung mit der bereits garantirten Obwaldner Verfassung, welche in Art. 15 eine fast wörtlich gleichlautende Bestimmung enthält.

Was die besondern Verhältnisse Engelberg's betrifft, so beruhen dieselben auf der Vereinigungsurkunde vom 19. und 24. November 1815, welche zwar in einzelnen ihrer Bestimmungen durch die neue Verfassung außer Kraft tritt. Während von den Siebengerichten der andern Gemeinden bereits bei einem streitigen Betrage von 24 Franken an das Kantonsgericht appellirt werden kann, ist dagegen für dasjenige von Engelberg die Appellationssumme nach Art. 7 jenes Vertrages, bestätigt durch Art. 70 der neuen Verfassung, auf fünfzig Gulden erhöht, jedoch nur für solche Fälle, wo beide streitende Partheien engelbergische Angehörige sind. Ebenso sind dem dortigen Gemeinderathe gewisse untergeordnete administrative und strafrichterliche Befugnisse eingeräumt, welche mit Bezug auf den übrigen Theil des Kantons nur dem Regierungsrathe zukommen. Gegen das Fortbestehen dieser Ausnahmsbestimmungen werden von keiner Seite Reklamationen erhoben, vielmehr scheinen alle Betheiligten damit einverstanden zu sein. Sie müssen auch ganz im Interesse Engelberg's liegen, welches durch ein hohes Gebirge von Obwalden getrennt, schon in Folge seiner geographischen Lage sich in einem ganz besondern, von demjenigen der übrigen Gemeinden wesentlich verschiedenen Verhältnisse befindet. Hätte die Landsgemeinde von Obwalden kraft ihrer Machtvollkommenheit je Ausnahmsbestimmungen abgeschafft, so würden wir eine Berufung Engelberg's auf die Vereinigungsurkunde so wenig stichhaltig gefunden

haben, als wir der von Urfern gegen die Urner Verfassung erhobenen Einsprache mit Hinsicht auf politische Verhältnisse Recht geben konnten. Dagegen können wir uns bloß durch Art. 4 der Bundesverfassung nicht veranlaßt finden, auf die Beseitigung der besondern Einrichtungen für das Thal Engelberg zu dringen. Der Art. 4 kann gewiß nur so verstanden werden, daß unbedingte Gleichheit bloß für die politischen Rechte der einzelnen Bürger, um die es hier sich nicht handelt, verlangt, bei allen andern gesetzlichen Bestimmungen aber nur gefordert werden darf, daß alle Bürger, die sich in der gleichen Stellung befinden, auch gleich zu behandeln seien. Zu einem eigentlichen Nivellirungssysteme, das auf gar keine besondern Verhältnisse mehr Rücksicht nehmen würde, darf dagegen daselbe nicht führen; ein solches würde nicht im Interesse des Vaterlandes liegen. In mehreren Kantonen bestehen noch für einzelne Landestheile besondere privatrechtliche oder polizeiliche Gesetze und Lokalstatuten, ohne daß hierin bisher Jemand eine Verletzung der Rechtsgleichheit erblickt hätte. So hat auch die neue eidgenössische Militärorganisation in Art. 46 mit Rücksicht auf geographische Verhältnisse eine Ausnahmsbestimmung festgesetzt, welche einer so absoluten Auslegung des Art. 4 wie diejenige von welcher der Bundesrath auszugehen scheint, widersprechen würde. Wir können daher, da wir mit dieser Interpretation nicht einig gehen, auch in dem zweiten beanstandeten Punkt keinen Grund zu einer Rückweisung erblicken.

Wenn wir demnach darauf antragen, es sei der Verfassung von Obwalden ohne Weiteres die eidgenössische Garantie zu ertheilen, so versteht es sich dabei von selbst, daß mit Hinsicht auf den in Art. 21 gesicherten Fortbestand der Klöster der bei Anlaß der

Nidwaldner und Urner Verfassung gefaßte Beschluß einfach zu wiederholen ist. Dabei ist indessen nicht außer Acht zu lassen, daß der Art. 21 neben der Garantie der Klöster noch manche andere wichtige Bestimmungen enthält, welche nicht von der eidgenössischen Gewährleistung auszuschließen sind.

Wir legen Ihnen demnach folgenden Beschlussesentwurf zur Genehmigung vor :

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald, vom 22. April 1850, und des darauf bezüglichen Berichtes des Bundesrathes,

in Erwägung :

1) Daß diese Verfassung vom Volke angenommen worden ist und revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt ;

2) Daß sie nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderläuft, indem namentlich der im Art. 21 der erstern gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in den Art. 44 und 46 der letztern dem Bunde eingeräumten Rechte, und so lange die oberste souveräne Behörde von Unterwalden ob dem Wald die Klöster beibehalten wissen will, verstanden werden kann ;

beschließt :

1. Der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald, vom 28. April 1850, wird hiemit die eidgenössische Gewährleistung ertheilt.

2. Der Art. 21 der gedachten Verfassung, soweit er sich auf den Fortbestand der Klöster bezieht, kann nicht Gegenstand eidgenössischer Garantie sein.

3. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 16. Juli 1850.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Blumer, Ständerath.

Decret der Bundesversammlung.

(Vom 19. Juli 1850.)

Die schweizerische Bundesversammlung
nach Einsicht der Verfassung des Kantons Unterwalden
ob dem Wald, vom 28. April 1850, und des darauf
bezüglichen Berichtes des Bundesrathes,
in Erwägung:

1. Daß diese Verfassung vom Volke angenommen
worden ist und revidirt werden kann, wenn die absolute
Mehrheit der Bürger es verlangt;

2. Daß sie nichts enthält, was den Vorschriften der
Bundesverfassung zuwiderläuft, indem namentlich der
im Artikel 21 der erstern gewährleistete Fortbestand der
Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in den
Artikeln 44 und 46 der letztern dem Bunde eingeräumten
Rechte, und so lange die oberste souveräne Behörde
von Unterwalden ob dem Wald die Klöster beibehalten
wissen will, verstanden werden kann;

beschließt:

1. Der Verfassung des Kantons Unterwalden ob
dem Wald, vom 28. April 1850, wird hiemit die eid-
genössische Gewährleistung ertheilt;

Bericht der vom Ständerathe wiedergesetzten Kommission über die Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald. (Vom 28. April 1850.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.07.1850
Date	
Data	
Seite	333-339
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 383

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.